

GEBÜHRENORDNUNG ARCHIV FRAU UND MUSIK

1. Bearbeitung von schriftlichen und telefonischen Anfragen

Kopierkosten

Noten

Kopie DIN A4 € 0,40

Kopie DIN A3 € 0,50

Literatur (pro kopierter Seite aus Buch/Zeitschrift) € 0,30

Tonträger

Überspielung auf CD-ROM je nach Aufwand € 6,00 bis € 20,00

Zuzüglich CD-ROM € 2,00

Überspielung von CD-ROM als mp3 zum Versand
via Email/Speicherstick je nach Aufwand € 6,00 bis € 40,00

Scans

Scans können ausschließlich über das Institutspersonal angefertigt werden. Als Vorlagen können s/w-Kopien, Originale als auch gedruckte Dokumente dienen. Aufsichtsvorlagen können bis zum Format DIN A3 (297×420 mm) gescannt werden.

Scans (pro Scan-Seite) € 0,40

Recherche € 10,00 pro angefangene
10 Minuten

Preise jeweils zuzüglich Versand

2. Gebühren für Benutzer*innen des Archivs

Benutzungsgebühr (einmalig) € 5,00

Jahresbenutzungsgebühr € 30,00

Ermäßigung (Student*innen, Arbeitslose, Rentner*innen,
Sozialhilfeempfänger*innen) € 15,00

Archiv Frau und Musik
Heinrich-Hoffmann-Str. 3
60528 Frankfurt am Main

Geschäftsführender Vorstand:
Mary Ellen Kitchens,
Dr. Vera Lasch,
Heike Matthiesen

Träger:
Internationaler Arbeitskreis
Frau und Musik e.V.

Bankverbindung:
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE04 5005 0201 0200 2040 92
BIC: HELADEF1822

Erweiterter Vorstand:
Mareike Hilbrig,
Prof. Dr. Vivienne Olive,
Elisabeth Treydte,
Uta Walther

Die Grundgebühren und Kosten für Recherchen entfallen für Mitglieder des IAK Frau und Musik e.V. sowie Angehörige der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt.

Führungen

Eine Führung durch das Archiv zur Archivgeschichte
oder bestimmte Materialien/Personen à 60 Minuten € 40,00

Recherchen

Zur Vorbereitung des Besuches/Führung werden evtl. zusätzlich in Rechnung gestellt € 10,00

Fotos

In Ausnahmefällen kann das Archiv Frau und Musik Benutzer*innen darüber hinaus erlauben, Fotografien und andere Bilddokumente selbst abzufotografieren.

3. Belegexemplare

Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs Frau und Musik verfasst, sind die jeweiligen Benutzer*innen verpflichtet, dem Archiv Frau und Musik kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

4. Sonstiges

4.1 Fälligkeit der Entgelte

Alle vom Archiv Frau und Musik erbrachten Leistungen werden nach Ableistung in Rechnung gestellt. Archivbenutzungsentgelte wie Jahresbenutzungsgebühr sind im Voraus zu zahlen.

4.2 Ausnahmen

(1) Über die Durchführung oder Zurückweisung von Aufträgen bzw. Arbeiten entscheidet eine*r Mitarbeiter*in des Archivs Frau und Musik. (2) Die Mitarbeiter*in des Archivs Frau und Musik kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

4.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Gerichtsstand ist Kassel.

4.4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Archiv Frau und Musik tritt zum 1. März 2024 in Kraft.